

# Merkblatt zur Verordnung (EU) 2023/988 über die allgemeine Produktsicherheit (GPSR)

Eine Hilfestellung Ihrer Industrie- und Handelskammer  
Ostwestfalen zu Bielefeld

Foto: Aloni/stockadobe.com



## Rechtliche Grundlagen in der Europäischen Union (EU) und in Deutschland

Die Verordnung (EU) 2023/988 über die allgemeine Produktsicherheit (General Product Safety Regulation, GPSR) legt zentrale Anforderungen an die Sicherheit von Verbraucherprodukten fest, die in Verkehr gebracht oder auf dem Markt angeboten werden.

Bis zum 12. Dezember 2024 regelte die Richtlinie 2001/95/EG die Produktsicherheit, die in Deutschland durch das Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) umgesetzt wurde. Mit der GPSR sollen nun der EU-Binnenmarkt effizienter gestaltet und ein hohes Verbraucherschutzniveau gewährleistet werden.

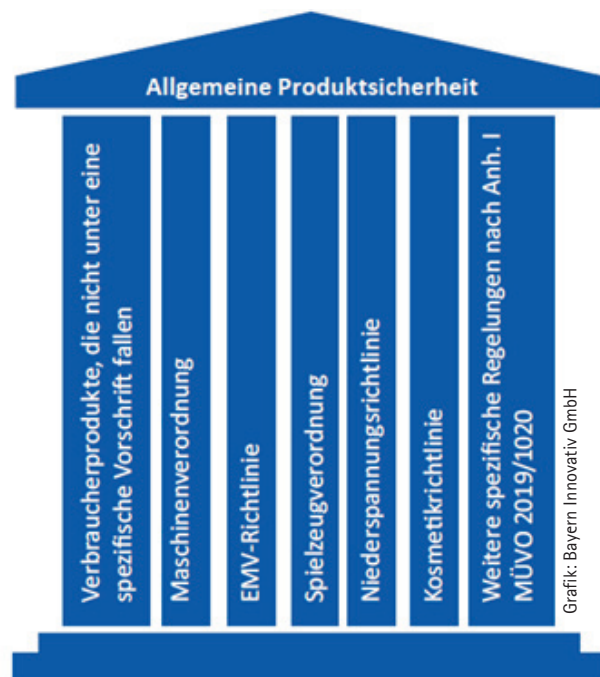
Die Produktsicherheit wird einerseits durch die Konstruktion und Gestaltung der Produkte und andererseits durch Warnhinweise sowie Sicherheitsinformationen sichergestellt. Während die Vorgaben zur Produktgestaltung vor allem die Hersteller betreffen, sind die Händler dafür verantwortlich, Warnhinweise und Sicherheitsinformationen klar an die Verbraucher weiterzugeben.

Die EU-Verordnung wurde am 23. Mai 2023 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und ist seit dem 13. Dezember 2024 verbindlich anzuwenden.

**Die Wirtschaftsakteure dürfen nur sichere Produkte in Verkehr bringen oder auf dem Markt bereitstellen!**

### Für welche Produkte gilt die GPSR?

Diese Verordnung gilt für in Verkehr gebrachte oder auf dem Markt bereitgestellte Verbraucherprodukte insoweit, als dass es im Rahmen des Unionsrechts keine spezifischen Bestimmungen über die Sicherheit der betreffenden Produkte gibt, mit denen dasselbe Ziel verfolgt wird (wie z. B. Spielzeugverordnung, Medizinprodukteverordnung, Maschinenverordnung etc.). Wenn für die Produkte solche spezifischen Vorschriften angewendet werden, gilt diese Verordnung über die allgemeine Produktsicherheit nur für diejenigen Aspekte und Risiken oder Risikokategorien, die nicht von der spezifischen Vorschrift abgedeckt sind (sogenannte Dachfunktion).



Produkte, die spezifischen Anforderungen (Harmonisierungsvorschriften der EU) unterliegen, sind nach Art. 2 der GPSR jedenfalls von manchen Vorgaben ausdrücklich ausgenommen, allerdings gerade nicht im Hinblick auf die erweiterten Hinweis- und Informationspflichten im Fernabsatz (Art. 19 GPSR). Diese Informationspflichten finden daher auch auf den Fernabsatz von solchen Produkten Anwendung, die bereits im Rahmen von anderen Vorschriften des EU-Rechts reguliert sind

## Was sind Verbraucherprodukte?

Die GPSR definiert ein Verbraucherprodukt gemäß Art. 3 Nr. 1 GPSR als jeden Gegenstand, der entweder allein oder in Verbindung mit anderen Gegenständen, entgeltlich oder unentgeltlich – auch im Rahmen einer Dienstleistung – geliefert oder bereitgestellt wird. Dabei muss der Gegenstand entweder für Verbraucher bestimmt sein oder unter vernünftigerweise vorhersehbaren Umständen wahrscheinlich von Verbrauchern genutzt werden, selbst wenn er ursprünglich nicht für Verbraucher gedacht ist.

Die GPSR gilt gemäß Art. 2 Abs. 3 auch ausdrücklich für reparierte, wiederaufgearbeitete und gebrauchte Produkte, die in Verkehr gebracht oder auf dem Markt angeboten werden.

## Gibt es Ausnahmen?

Die GPSR gilt nach Art. 2 Abs. 2 ausdrücklich nicht für folgende Produkte:

- Human- und Tierarzneimittel
- Lebensmittel
- Futtermittel
- lebende Pflanzen und Tiere, genetisch veränderte Organismen und genetisch veränderte Mikroorganismen in geschlossenen Systemen sowie Erzeugnisse von Pflanzen und Tieren, die unmittelbar mit ihrer künftigen Reproduktion zusammenhängen.
- tierische Nebenprodukte und Folgeprodukte
- Pflanzenschutzmittel
- Beförderungsmittel, mittels derer Verbraucher sich fortbewegen oder reisen und die von Dienstleistungserbringern im Rahmen einer Transportdienstleistung, die Verbrauchern erbracht wird, direkt bedient werden und nicht von den Verbrauchern selbst bedient werden.
- Luftfahrzeuge (Flugzeuge, etc.)
- Antiquitäten (nach Art. 3 Nr. 28 GPSR sind Antiquitäten Produkte wie etwa Sammlerstücke oder Kunstwerke, bei denen Verbraucher vernünftigerweise nicht erwarten können, dass sie den neuesten Sicherheitsnormen entsprechen).

Die hier genannten Produkte fallen vollständig nicht unter die Bestimmungen der GPSR, einschließlich der Anforderungen an den Fernabsatz gemäß Art. 19 GPSR.



## Wen treffen die Pflichten der GPSR?

Alle Wirtschaftsakteure müssen sicherstellen, dass sie über interne Verfahren verfügen, die es ihnen ermöglichen, die einschlägigen Anforderungen dieser Verordnung zu erfüllen. Der Begriff der Wirtschaftsakteure wird in Art. 3 Nr. 13 GPSR weit definiert und umfasst die folgenden Akteure:

### Hersteller

Jede natürliche oder juristische Person, die ein Produkt herstellt oder entwerfen oder herstellen lässt und dieses Produkt in ihrem eigenen Namen oder unter ihrer eigenen Handelsmarke vermarktet.

### Bevollmächtigter

Jede innerhalb der Union niedergelassene natürliche oder juristische Person, die von einem Hersteller schriftlich beauftragt wurde, in dessen Namen bestimmte Aufgaben im Hinblick auf die Erfüllung der Pflichten des Herstellers gemäß dieser Verordnung wahrzunehmen.

### Einführer/Importeur

Jede in der Union niedergelassene natürliche oder juristische Person, die ein Produkt aus einem Drittland in der Union in Verkehr bringt.

### Händler

Jede natürliche oder juristische Person in der Lieferkette, die ein Produkt auf dem Markt bereitstellt, mit Ausnahme des Herstellers und des Einführers.

### Fulfilment-Dienstleister

Jede natürliche oder juristische Person, die im Rahmen einer Geschäftstätigkeit mindestens zwei der folgenden Dienstleistungen anbietet: Lagerhaltung, Verpackung, Adressierung und Versand von Produkten, an denen sie kein Eigentumsrecht hat, ausgenommen Postdienste, Paketdienste und sonstige Frachtverkehrsdienstleistungen.

## Pflichten der Hersteller

- gewährleistet, dass nur sichere Produkte in Verkehr gebracht und entsprechend entworfen und hergestellt werden.
- führt eine Risikoanalyse durch
- erstellt die technischen Unterlagen und hält sie auf dem aktuellen Stand
- stellt Konformität in der Serienproduktion sicher
- kennzeichnet das Produkt mit einer Typen-, Chargen- oder Seriennummer
- bringt seinen (Handels-)Namen, seine Postanschrift und elektronische Adresse an
- fügt dem Produkt eine Anweisung und die Sicherheitsinformationen in der jeweiligen Landessprache (sofern erforderlich) bei
- führt Produktbeobachtung und ggf. Stichprobenprüfung durch
- ergreift Korrekturmaßnahmen, falls Probleme mit dem Produkt auftreten
- informiert die Behörden, falls von dem Produkt Gefahren ausgehen. Er informiert andere Wirtschaftsakteure, verantwortliche Personen und Online-Marktplätze in der betreffenden Lieferkette und Verbraucher
- richtet Kommunikationskanäle zur Einreichung von Beschwerden und Meldungen von Unfällen oder Sicherheitsproblemen ein
- analysiert Beschwerden und führt ein Verzeichnis der Beschwerden

## Pflichten der Einführer/Importeure

- bringt nur konforme Produkte in der Union in Verkehr
- stellt sicher, dass das Konformitätsbewertungsverfahren vom Hersteller durchgeführt wurde
- gewährleistet, dass der Hersteller die technischen Unterlagen inkl. Risikoanalyse erstellt hat
- gewährleistet, dass das Produkt mit einer Typen-, Chargen-, Modell- oder Seriennummer gekennzeichnet ist
- gewährleistet, dass der Hersteller (Handels-)Namen, Kontaktanschrift und elektronische Adresse angebracht hat
- fügt dem Produkt eine Anweisung und die Sicherheitsinformationen in der jeweiligen Landessprache (sofern erforderlich) beigefügt sind (sofern erforderlich)
- bringt seinen (Handels-)Namen, EU-Kontaktanschrift und elektronische Adresse an
- hält die Unterlagen bereit
- führt Produktbeobachtung durch
- ergreift Korrekturmaßnahmen, falls Probleme mit dem Produkt auftreten
- informiert und kooperiert mit den Behörden, falls von dem Produkt Gefahren ausgehen. Er informiert weitere Wirtschaftsakteure, insbesondere den Hersteller und die Verbraucher
- überprüft, ob Kommunikationskanäle zur Einreichung von Beschwerden und Meldung von Unfällen den Verbrauchern zugänglich sind bzw. richtet diese ein
- analysiert Beschwerden und führt ein Verzeichnis der Beschwerden
- sorgt für geeignete Lager- und Transportbedingungen

## Pflichten der Händler

- vergewissert sich, dass Hersteller und ggf. Importeur ihren Pflichten bezüglich der Produktkennzeichnung nachgekommen sind
- darf kein Produkt auf dem Markt bereitstellen, von dem er Grund zur Annahme hat, dass es unsicher oder inkorrekt gekennzeichnet ist
- unverzügliche Unterrichtung des Herstellers bzw. Einführers, Sicherstellung der Ergreifung der erforderlichen Korrekturmaßnahmen zur Herstellung der Konformität des Produktes (z.B.) Rücknahme vom Markt und Rückruf) sowie Sicherstellung der unverzüglichen Unterrichtung der zuständigen Marktüberwachungsbehörden, wenn aufgrund der dem Händler vorliegenden Informationen ein gefährliches Produkt oder ein Produkt, das bestimmte besonders wichtige Sicherheitsanforderungen der GPSR nicht erfüllt, vorliegt
- sorgt für geeignete Lager- und Transportbedingungen



Foto: lettett/stock.adobe.com

## Kennzeichnungspflichten

Die Hersteller müssen ihren Namen, ihren eingetragenen Handelsnamen oder ihre eingetragene Handelsmarke, ihre Postanschrift und ihre elektronische Adresse angeben, unter der sie kontaktiert werden können.

Die Hersteller gewährleisten, dass ihre Produkte eine Typen-, Chargen- oder Seriennummer oder ein anderes für Verbraucher leicht erkennbares und lesbares Element zu ihrer Identifizierung tragen. Diese Informationen werden auf dem Produkt selbst oder, wenn dies nicht möglich ist, auf der Verpackung oder in einer dem Produkt beigelegten Unterlage angebracht.



Foto: kinara art design/stockadobe.com

## Pflichten der Wirtschaftsakteure im Hinblick auf den Fernabsatz (Online-Handel)

Im Fernabsatzhandel (z.B.) Online-Shops, Marktplatz-Stores, Vertrieb per E-Mail) muss nach Art. 19 bereits das Angebot von Produkten mindestens die folgenden Informationen enthalten:

- den Namen, den eingetragenen Handelsnamen oder die eingetragene Handelsmarke des Herstellers des angebotenen Produkts
- die Postanschrift
- eine elektronische Adresse (E-Mail-Adresse oder die URL einer Webseite)

Falls der Hersteller eines Produkts keine Niederlassung in der Europäischen Union hat, müssen Online-Händler neben den vorgenannten Herstellerangaben – zusätzlich auch:

- den Namen
- die Postanschrift und
- eine elektronische Adresse (E-Mail-Adresse oder die URL einer Webseite)

der sog. verantwortlichen Person angeben.

Online-Händler müssen in ihren Produktangeboten künftig zudem etwaige Warnhinweise oder Sicherheitsinformationen angeben, die gemäß der GPSR oder sonstiger EU-Bestimmungen erfolgen müssen. Diese Hinweise und Informationen müssen in einer Sprache gehalten sein, die für Verbraucher leicht verständlich ist. Auch müssen die Produktangebote von Online-Händlern künftig Informationen enthalten, die die Identifizierung des Produkts ermöglichen. Hierzu gehören gemäß der EU-Produktsicherheitsverordnung ausdrücklich Informationen wie die Abbildungen des Produkts (=Produktbilder), die Art des Produkts und sonstige Produktidentifikatoren.

Die Informationen nach Art. 19 GPSR müssen eindeutig und gut sichtbar in den Produktangeboten angegeben werden.



## Besondere Pflichten für Anbieter von Online-Marktplätzen

Anbieter von Online-Marktplätzen müssen besondere Pflichten im Zusammenhang mit der Produktsicherheit erfüllen. Dazu gehören:

- Registrierung im Safety Gate Portal und Benennung einer zentralen Anlaufstelle für Marktüberwachungsbehörden und Verbraucher
- Sicherstellung eines Verfahrens zur Gewährleistung der Produktsicherheit mit Vorgaben
- Verpflichtung zur Beobachtung des Safety Gate Portals
- Drei Tage Frist zur Bearbeitung von Meldungen zur Produktsicherheit
- Verpflichtung zur Aussetzung von Diensten für Anbieter, die wiederholt unsichere Produkte anbieten
- Information über Produktsicherheitsrückrufe auf ihren Onlineschnittstellen
- Zusammenarbeit in Bezug auf gemeldete Unfälle inkl. Meldung im Safety Gate
- Ermöglichen der Extraktion von Daten für Marktüberwachungsbehörden

## Wesentliche Veränderung eines Produkts

In Anlehnung an den in 2022 veröffentlichten Blue Guide wurde nun auch der Punkt der „wesentlichen Veränderung“ in die neue Produktsicherheitsverordnung aufgenommen (Artikel 13). Dabei wird jede Person zum Hersteller des Produktes, wenn dieser das Produkt physisch oder digital so verändert, dass sich diese Änderung auf die Sicherheit des Produktes auswirkt und durch diese Änderung das Produkt in einer Weise geändert wird, die in der ursprünglichen Risikobewertung des Produkts nicht vorgesehen war, aufgrund der Änderung sich die Art der Gefahr geändert, eine neue Gefahr entstanden oder sich das Risikoniveau erhöht hat die Änderungen nicht von den Verbrauchern selbst oder in ihrem Auftrag für ihren eigenen Bedarf vorgenommen wurden.

## Risikobeurteilung

Bevor Hersteller ihre Produkte in Verkehr bringen, müssen sie eine interne Risikoanalyse durchführen, in der die ursprünglichen Gefährdungen und Risiken, die mit dem Produkt verbunden sind ermittelt, eingeschätzt und beurteilt werden sowie die Schutzmaßnahmen zur Risikominderung festgelegt werden. Auf Basis der Risikobeurteilung legt der Hersteller Maßnahmen fest, um die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen einzuhalten. Die Bedienungsanleitung kann sinnvollerweise erst nach der Risikobeurteilung erstellt werden, da sie deren Ergebnisse berücksichtigen muss.

Aktuell gibt es keine Vorlagen, wie die Risikoanalyse eines Produkts, welches die GPSR (Verordnung über die allgemeine Produktsicherheit) verlangt, aussehen soll. Als Basis kann jedoch der Durchführungsbeschluss (EU) 2019/417 herangezogen werden.

In Artikel 6 der GPSR wurden neue Kriterien für die Beurteilung der Sicherheit von Produkten verankert.

**Dabei wurden folgende Kriterien definiert:**

- Eigenschaften des Produkts (Aussehen, technische Merkmale, Zusammensetzung, Verpackung)
- Wechselwirkung mit anderen Produkten



- Aufmachung des Produkts (Etikettierung, Alterskennzeichnung und Warnhinweise für eine sichere Verwendung und Entsorgung)
- Erscheinungsbild des Produkts, das den Verbraucher dazu verleitet, das Produkt anders zu verwenden als vom Hersteller vorgesehen (zum Beispiel Form und Farbe des Produkt verleitet Kinder zum Verzehr)
- Cybersicherheitsmerkmale
- Sofern die Art des Produktes dies erfordert, die sich entwickelnden, lernenden und prädiktiven Funktionen

## Technische Unterlagen zum Nachweis der Produktsicherheit

Neben der Durchführung einer internen Risikoanalyse müssen die Hersteller technische Unterlagen erstellen, die mindestens eine allgemeine Beschreibung des Produkts und seiner wesentlichen Eigenschaften enthalten, die für die Bewertung seiner Sicherheit relevant sind.

Die technischen Unterlagen umfassen in der Regel folgende Dokumente:

- Risikoanalyse inklusive der gewählten Lösungen zur Beseitigung oder Minimierung der Risiken
- Ergebnisse der Tests, die der Hersteller durchgeführt hat oder von einem Dritten hat durchführen lassen
- Aufstellung aller einschlägigen europäischen oder sonstigen Normen, die ganz oder teilweise angewendet wurden, um ein sicheres Produkt zu entwickeln und herzustellen
- Bei Serienprodukten müssen geeignete Verfahren festgelegt und dokumentiert werden, damit bei den in Serie gefertigten Produkten stets die Konformität mit den allgemeinen Sicherheitsanforderungen gewährleistet ist

Die Hersteller stellen sicher, dass die genannten technischen Unterlagen auf dem neuesten Stand sind. Sie müssen diese Unterlagen für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren ab dem Inverkehrbringen des Produkts für die Marktüberwachungsbehörden bereithalten und diese auf Verlangen der Behörden zur Verfügung stellen.



## Bedienungs- und Gebrauchsanleitung

Hersteller, Importeure und Händler sind verpflichtet, ihren Produkten klare Anweisungen und Sicherheitsinformationen beizufügen. Diese Informationen müssen in einer Sprache verfasst sein, die für die Verbraucher leicht verständlich ist und von dem jeweiligen Mitgliedsstaat festgelegt wird. In der Regel handelt es sich hierbei um die Landessprache(n) des Marktes, in dem das Produkt angeboten wird. Eine Ausnahme gilt, wenn das Produkt auch ohne diese Anweisungen sicher und bestimmungsgemäß verwendet werden kann. Die mitgelieferten Informationen müssen klar, verständlich und gut lesbar sein. Sie sind in Papierform bereitzustellen. Zudem sollte die Anleitung das jeweilige Produktmodell eindeutig benennen und beschreiben.

Die Inhalte der Anleitung sollten sowohl die bestimmungsgemäße Verwendung des Produkts als auch mögliche, vorhersehbare Fehlanwendungen berücksichtigen.

Darüber hinaus können Wirtschaftsakteure die Anweisungen und Sicherheitsinformationen auch in digitaler Form bereitstellen. Diese digitalen Informationen sollten über technische Lösungen abrufbar sein, die sich direkt auf dem Produkt, auf dessen Verpackung oder in einer beigefügten Unterlage befinden und gut sichtbar sind.

Wichtig ist, dass die bereitgestellten Informationen in Formaten verfügbar sind, die auch für Menschen mit Behinderungen zugänglich sind.

## Meldepflichten bei unsicheren Produkten und Unfällen

**Unsichere Produkte:** Wenn ein Hersteller feststellt oder vermutet, dass eines seiner Produkte gefährlich ist, muss er:

- Korrekturmaßnahmen ergreifen (z.B. Rückruf oder Rücknahme vom Markt mit dem vorgeschriebenen Formular)
- Verbraucher informieren
- Marktüberwachungsbehörden der betroffenen EU-Länder über das Safety-Business-Gateway benachrichtigen

Diese Pflichten gelten auch für Importeure und Händler.

**Unfälle mit Produkten:** Bei Unfällen mit einem Produkt, die der Hersteller kennt, muss er unverzüglich die zuständigen Behörden des betroffenen Landes informieren. Meldepflichtige Vorfälle sind insbesondere:

- Todesfälle
- Schwere gesundheitliche Schäden (dauerhaft oder vorübergehend)
- Marktüberwachungsbehörden der betroffenen EU-Länder über das Safety-Business-Gateway benachrichtigen

Importeure und Händler müssen in solchen Fällen den Hersteller informieren.

## Abhilfemaßnahmen bei Produktsicherheitsrückrufen

Der Wirtschaftsakteur hat im Falle eines Produktsicherheitsrückrufs dem Verbraucher eine wirksame, kostenfreie und zeitnahe Abhilfe anzubieten (Artikel 37). Unbeschadet anderer Abhilfemaßnahmen bietet der Wirtschaftsakteur dem Verbraucher die Wahl zwischen mindestens zwei der folgenden Abhilfemaßnahmen:

- Reparatur des zurückgerufenen Produkts
- Ersatz des zurückgerufenen Produkts durch ein sicheres Produkt desselben Typs (mit identischem Wert und Qualität).
- angemessene Erstattung des Wertes des zurückgerufenen Produkts, sofern der Erstattungsbetrag mindestens dem gezahlten Preis entspricht.

## Information und Beratung zur Produktkonformität erhalten Sie hier:



Benjamin Schattenberg

E-Mail: [b.schattenberg@ostwestfalen.ihk.de](mailto:b.schattenberg@ostwestfalen.ihk.de)

Telefon: 0521 554-223

Fax: 0521 554-5223



Uwe Lück

E-Mail: [u.lueck@ostwestfalen.ihk.de](mailto:u.lueck@ostwestfalen.ihk.de)

Telefon: 0521 554-108

Fax: 0521 554-5108

### Informationsquellen:

Gesetzgebungsportal der EU (Download kostenlos): <http://eur-lex.europa.eu/>

Deutsche Gesetze (Download kostenlos): [www.gesetze-im-internet.de/](http://www.gesetze-im-internet.de/)

Bayern Innovativ GmbH: [https://www.ihk-nuernberg.de/fileadmin/IHK\\_Nuernberg/Innovation-Technologie-Forschung/Merkblaetter/Merkblatt-EU-Produktsicherheitsverordnung.pdf](https://www.ihk-nuernberg.de/fileadmin/IHK_Nuernberg/Innovation-Technologie-Forschung/Merkblaetter/Merkblatt-EU-Produktsicherheitsverordnung.pdf)

Die erstellten Inhalte unterliegen dem deutschen Urheberrecht. Eine Vervielfältigung, Bearbeitung, Verarbeitung oder Verwertung bedürfen der schriftlichen Zustimmung. Soweit die Inhalte dem Urheberrecht Dritter unterliegen, sind diese als solche gekennzeichnet. Die Druckschrift wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts kann dessen ungeachtet nicht übernommen werden.